

---

**2387/J-BR/2006**

---

**Eingelangt am 09.02.2006**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

der Bundesräte Schimböck  
und GenossInnen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend „Bildungssparen“

Die Adaptierung des Einkommenssteuerrechtes im Rahmen der Ausweitung des Bausparens für ein sogenanntes "Bildungssparen" sieht bei vorzeitiger widmungsgemäßer Inanspruchnahme des angesparten Betrages vor, dass es zu keiner Rückzahlung der staatlichen Prämie kommt. Bei vielen Konsumenten entstand durch die massive Bewerbung des Bauspar-Bildungssparens - das de facto zu einer nicht zu akzeptierenden zunehmenden Verlagerung von Aus- und Fortbildungskosten vom Staat zu den Bürgern führt - der Eindruck, dass die steuerrechtlichen Vorteile wie im Umfeld des "klassischen" Bausparens im vollen Umfang gegeben sind. Reicht die angesparte Summe nicht aus und werden Aus- und Fortbildungskosten mit einem Bauspardarlehen finanziert, kann die über Jahre laufende Rückzahlung allerdings nicht wie bei der Verwendung eines Bauspardarlehens für die Wohnraumbeschaffung steuermindernd geltend gemacht werden. Häufig wird bei der Absolvierung einer Aus- und Fortbildung eine berufliche Qualifikation angestrebt.

Die unterzeichneten Bundesräte richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

### **Anfrage:**

1. Wie begründen Sie die unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung der Abstattung eines Bauspardarlehens, das für die Kosten der Aus- und Fortbildung verwendet wird und eines Bauspardarlehens für die Wohnraumbeschaffung?

2. Haben Sie vor, die steuerliche Begünstigung für die Abstattung von Darlehen für die Kosten der Aus- und Fortbildung analog der Wohnraumbeschaffung anzupassen?
3. Wenn ja, in welchem Zeitraum ist eine solche Initiative Ihrerseits zu erwarten?